



Gemeinde Rhäzüns

**Verordnung
zum Strassenpolizeigesetz**

(gestützt auf Art. 13, Strassenpolizeigesetz)

Art. 1 a) Öffentliche Parkflächen

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist laut Artikel 3 des Strassenpolizeigesetzes auf den nachstehend aufgeführten Parkplätzen kostenlos zulässig von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr:

- PP Via Cavriu / Senda
- PP Via Suro, zwischen Bushaltestelle und Dorfladen
- PP Via Suro, Gemeindekanzlei
- PP Via Suro, hinter dem Dorfladen beim Sammelplatz
- PP Via Baselga, Schulhaus
- PP Via Prada
- PP Via dalla Resga, PP West altes Sägereiareal
- PP Via dalla Resga, PP Ost altes Sägereiareal
- PP Via dalla Resga, entlang Strasse
- PP Via Sogn Paul 5
- PP Via Sogn Paul, Friedhof Eingang Nord
- PP Via Sogn Paul, Friedhof Eingang Süd
- PP Surual 1
- PP Via Scudria
- PP Via Casti
- PP Mulin Sura oberhalb des ehemaligen Werkhofes
- PP Industrie Quadra

b) Gebührenpflichtige Parkflächen

Als gebührenpflichtige Parkflächen für regelmässiges Dauerparkieren bzw. regelmässiges Nachtparkieren laut Art. 3 und 4 des Strassenpolizeigesetzes gelten:

- PP Via Cavriu / Senda
- PP Via Suro, zwischen Bushaltestelle und Dorfladen
- PP Via Suro, Gemeindekanzlei
- PP Via Suro, hinter dem Dorfladen beim Sammelplatz
- PP Via Baselga, Schulhaus
- PP Via Prada
- PP Via dalla Resga, PP West altes Sägereiareal
- PP Via dalla Resga, PP Ost altes Sägereiareal
- PP Via dalla Resga, entlang Strasse
- PP Via Sogn Paul 5
- PP Via Sogn Paul, Friedhof Eingang Nord
- PP Via Sogn Paul, Friedhof Eingang Süd
- PP Surual 1
- PP Via Scudria
- PP Via Casti
- PP Mulin Sura oberhalb des ehemaligen Werkhofes
- PP Industrie Quadra

c) RhB - Parkplatz an der Via dalla Staziun

Für den RhB-Parkplatz gelten tagsüber die signalisierten Bestimmungen der RhB (Kostenpflicht). Das Parkieren mittels Parkkarte der Gemeinde Rhäzüns ist daher nur für das regelmässige Nachtparkieren von 23.00h bis 06.00h möglich.

Art. 2 Regelmässiges Dauerparkieren

Als regelmässiges Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug innerhalb eines Monats mehr als zweimal während mindestens 24 Stunden auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt wird.

Art. 3 Regelmässiges Nachtparkieren

Als regelmässiges Nachtparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug innerhalb eines Monats mehr als zweimal während der Nacht zwischen 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt wird.

Art. 4 Gebührenansätze für regelmässiges Dauerparkieren bzw. regelmässiges Nachtparkieren auf öffentlichem Grund

Die Bewilligungsgebühren für regelmässiges Dauerparkieren bzw. regelmässiges Nachtparkieren auf den unter Art. 2 aufgeführten Parkplätzen betragen:

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg

Wochenbewilligung	Fr.	20.--
Monatsbewilligung	Fr.	70.--
Halbjahresbewilligung	Fr.	350.--
Jahresbewilligung	Fr.	600.--

Für Motorräder gilt die halbe Gebühr.

Für Sonderfälle sind Ausnahmebewilligungen möglich.

Art. 5 Rückerstattung Gebühren

Einbezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 6 Übertragbarkeit

Die ausgestellte Bewilligung für das Dauerparkieren, bzw. Nachtparkieren ist auf Fahrzeuge derselben Kategorie übertragbar.

Art. 7 Kontrolle, Bezug

Die Parkkarte oder Vignette für das Dauerparkieren, bzw. Nachtparkieren muss beim Parkieren von aussen gut sichtbar unter die Windschutzscheibe gelegt werden (Bewilligungsdatum!). Alle Bewilligungen können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 8 Busse

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der öffentlichen Parkierung werden mit Busse von Fr. 40.-- und einer Kanzleigebühr von Fr. 50.-- geahndet.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung zum Strassenpolizeigesetz.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 21. November 2011, teilrevidiert (Art. 1 a) und b) am 18. September 2026.